



**Stadt  
Lucern**

Stadtrat

## **Antwort**

auf die

### **Dringliche Interpellation Nr. 37 2012/2016**

von Pirmin Müller und Joseph Schärli namens der  
SVP-Fraktion

vom 24. Januar 2013

(StB 123 vom 27. Februar 2013)

#### **Neue Tourismuszone: Schlossruine statt blühender Tourismus**

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Der Grosse Stadtrat hat am 17. Januar 2013 mit dem Bericht und Antrag 31/2012 vom 22. August 2012: „Bau- und Zonenordnung“ die Tourismuszone grossmehrheitlich beschlossen. Mit der Interpellation 37 werden mehrere konkrete, aber auch allgemeine Fragen zum Planungsablauf und zu den Auswirkungen der Zonenvorschriften eingereicht. Vorgehend soll ein Überblick den Werdegang der Tourismuszone im Rahmen der Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) darstellen:

- Luzern Tourismus AG und Parlamentarierinnen und Parlamentarier zeigen sich besorgt zu angekündigten Veränderungen bei 5-Stern-Hotels (z. B. Verkauf Palace Anfangs 2011).
- Mit der Absicht, den Erhalt des Tourismusstandorts mit Hochklass-Hotels anstelle von Luxuswohnungen zu sichern, wurden Postulat 151, Sonja Döbeli Stirnemann namens der FDP-Fraktion, vom 21. Februar 2011: „Die Zukunft des Tourismus in der Stadt Luzern sichern“ und Postulat 216, Sonja Döbeli Stirnemann namens der FDP-Fraktion, vom 11. Juli 2011: „Gemeinsam die Zukunft des Tourismus in der Stadt Luzern sichern“, eingereicht.
- Ein Entwurf einer Tourismuszone wurde unter Mitwirkung von Betroffenen und Fachverbänden diskutiert und von den kantonalen Stellen vorgeprüft.
- Nach der öffentlichen Auflage der BZO wurden die Vorschläge der Parlamentarier, der Tourismusorganisationen und der Hoteliers umgesetzt und für die Erarbeitung eines Kompromissvorschlages eine Task-Force eingesetzt.
- Diese neue Kompromisslösung diente als Grundlage für Detailverhandlungen mit den Einsprechern. Zweckmässige und ortsspezifische Anpassungen wurden in der zweiten Auflage für einzelne Hotelbetriebe berücksichtigt und führten zu einer teilweisen oder vollständigen Einigung.

*Zu 1.:*

*Wie konnten die betroffenen Hoteliers ihre Anliegen beim Stadtrat platzieren? Wurden deren Anliegen ernst genommen und sie in den Prozess eingebunden? In welcher Form fand dies statt?*

Bei der Erarbeitung der Bestimmungen zur Tourismuszone haben Hotels sowie LUZERN HOTELS und Luzern Tourismus AG mitgewirkt. Nachdem die BZO ab 18. August 2011 öffentlich aufgelegt wurde, konnten Anträge der betroffenen Eigentümer als Einsprachen eingereicht

werden. Als von der Zone direkt betroffene Betriebe reichten die Hotels Château Gütsch, Hotel Schweizerhof, Grand Hotel National, Palace Hotel Luzern, Hotel Montana, Grand Hotel Europe, Hotel Seeburg und Hotel Hermitage Einsprachen ein. Um eine aufeinander abgestimmte Kompromisslösung zu den Bestimmungen der Tourismuszone zu erarbeiten, wurde vor den Einspracheverhandlungen auf Vorschlag von Luzern Tourismus AG, der Hoteliers und der Postulanten eine Task-Force eingesetzt. Nachdem die Task-Force zu Artikel 10 BZR neue Bestimmungen mit Abs. 3 bis 5 erarbeitete, konnten in einem zweiten Schritt die individuellen Anliegen und Anträge der einzelnen Einsprecher behandelt werden. Bei fünf Hotelstandorten führte dies zu spezifischen Änderungen, die in der zweiten Auflage berücksichtigt wurden. Vier Einsprachen wurden, gestützt auf den ergänzten Artikel 10 und individuelle ortsspezifische Anpassungen, vollständig zurückgezogen. Eine Änderung zum Grand Hotel National wurde zusätzlich als teilweise Gutheissung im Bericht und Antrag 31/2012 beantragt und durch das Parlament beschlossen. Zu den fünf unerledigten Einsprachen (Gütsch, Schweizerhof, National, Palace und Europe) verweisen wir auf die Abweisungsanträge und die Begründungen im B+A 31/2012 ab Seite 72. Nach Planungs- und Baugesetz können abgewiesene Einsprecher nach dem kommunalen Beschluss, in diesem Fall nach der Volksabstimmung, beim Regierungsrat eine Beschwerde einreichen. Mit dem Beschwerdeweg ist sichergestellt, dass externe Stellen oder gar Gerichte die Anträge der Einsprecher und die Begründungen des Stadtrates prüfen.

*Zu 2.:*

*Kompromisse kommen nur durch Einigung zweier Parteien zustande. Mit welchen Personen oder Vertretern der Hotelbetriebe hat der Stadtrat diesen „Kompromiss“ ausgehandelt?*

Der revidierte Artikel 10 wurde mit folgenden Vertretern unter der Leitung von HP. Balmer, Balmer-Etienne AG, und W. Schmid (Koordination/Administration) erarbeitet:

- 6 Vertreter der betroffenen Hotelliegenschaften (U. Erculiani/National, F. Erni/Montana, P. Hauser/Schweizerhof, M. Iseli/Palace, B. Kopp/Hermitage, G. Egli/Kursaal-Casino).
- P. Graber, Präsident LUZERN HOTELS.
- A. Bütler, Präsident Luzern Tourismus AG.
- 2 Vertreter der Stadt, K. Bieder, Baudirektor und P. Bucher, Wirtschaftsbeauftragter.
- Anlässlich der Medienorientierung vom 1. Dezember 2011 stellten auch Vertreter der Hotelbetriebe die durch die Task-Force gemeinsam erarbeitete Lösung vor. Es wurde attestiert, dass der Kompromiss eine geringere Einschränkung der Handlungsfreiheit aufweist, als die ursprünglich aufgelegte Fassung. Neu können 20 % der effektiv touristisch genutzten Flächen zu Wohnen oder Arbeiten umgenutzt werden. Mittels eines unabhängig anerkannten Gutachtens sind darüber hinaus weitere Umnutzungen möglich, soweit sie den touristischen Zweck sichern und das Erdgeschoss publikumsorientiert genutzt bleibt.

*Zu 3.:*

*Wie bewertet der Stadtrat, angesichts der wiederholten und klaren Opposition von Seiten der Hoteliers und der SVP-Fraktion, die Aussage der Baudirektion, dass die in der BZO vorgesehene Tourismuszona eine „Kompromiss“-Lösung sei, mit der alle Hotelbetriebe einverstanden seien?*

Die Task-Force hat die Spielregeln in der Tourismuszona mit der Ergänzung des Artikels 10 „abschliessend“ erarbeitet. Rund 17 Einsprecher von Hotels ausserhalb der Tourismuszona haben aufgrund dieser Verbesserungen ihre Einsprachen zurückgezogen. Mit Detailverhandlungen wurde in einem zweiten Schritt versucht, spezifische Einzelfragen und weitere Anliegen von Betrieben innerhalb der Tourismuszona zu klären. Neben vier vollständigen Einspracherückzügen konnte bei fünf unerledigten Einsprachen keine vollständige Einigung erzielt werden. Die Aussage „Kompromisslösung“ bezieht sich somit nur auf die Ergänzung des Artikels 10 durch die Task-Force und nicht auf individuelle Anträge der Einsprecher. Sollten sich Hoteliers heute mit dem neu aufgelegten Artikel nicht mehr einverstanden erklären, stehen die üblichen Verfahrensschritte gemäss Planungs- und Baugesetz offen. Die Task-Force legte zudem fest, dass die Aktennotiz über die Auslegung von Art. 10 BZR in den Bericht und Antrag übernommen werden soll (B+A 31/2012 Seite 76–78) und allfällige Änderungen sinnvollerweise durch die erneute Einsetzung der Task-Force erfolgen solle.

*Zu 4.:*

*Denkt der Stadtrat nicht auch, dass die verwirrende Aussage der Baudirektorin das Abstimmungsverhalten der Stadtparlamentarier zugunsten der Tourismuszona beeinflusst hat?*

Gemäss obiger Antwort zu Frage 3 ist die Aussage der Baudirektorin bezogen auf das Ergebnis der Task-Force richtig. Die ausführliche Diskussion in der Baukommission und das weitgehend identische Abstimmungsverhältnis im Parlament zu einem Streichungsantrag des Art. 10 lassen nicht auf eine Beeinflussung der Parlamentarierinnen und Parlamentarier schliessen.

*Zu 5.:*

*Welche Massnahmen gedenkt der Stadtrat künftig zu ergreifen, wenn ein einzelnes Mitglied der Stadtexekutive eine Abstimmung durch verwirrende und nicht sachdienliche Aussagen beeinflusst?*

Im vorliegenden Fall liegt keine verwirrende oder nicht sachdienliche Aussage vor. Der Ratsbetrieb sollte im Falle einer unsachgemässen Beeinflussung von sich aus entsprechend reagieren (durch das Ratspräsidium, die Fraktionssprecher oder ein Stadtratsmitglied).

Zu 6.:

*Malerische Schlossruinen sind in Schottland Tourismusmagnete. Was gedenkt der Stadtrat zu tun, wenn das Gütsch, aufgrund der massiven Attraktivitätsminderung durch die Tourismuszone, zu einer solchen verkommt?*

Das aktuell genehmigte Erweiterungs- und Umbauprojekt des Château Gütsch basiert auf der altrechtlichen Sonderbauzone 2, welche ausschliesslich Gaststätten und Hotelnutzungen zulässt. Diese Vorschriften der bisherigen „Hotelzone“ sind erheblich strenger als die nun beschlossene Tourismuszone. Im Falle der Liegenschaft Gütsch ermöglicht die neue Tourismuszone somit mehr Spielraum und einen flexibleren Nutzungsmix, um eine „Schlossruine“ zu vermeiden. Der Stadtrat bemüht sich zudem, mit dem Besitzer oder deren Vertreter, die Realisierung des bewilligten Bauprojektes sicherzustellen.

Zu 7.:

*Die Hotellerie in der Schweiz leidet bereits heute unter tiefen Margen. Mit der Tourismuszone wird es noch schwieriger, in der Hotellerie rentabel zu wirtschaften. Ist der Stadtrat der Meinung, dass geschlossene Hotels dem Bild der Tourismusstadt Luzern besser dienen als rentable und gemischt genutzte Hotels?*

Nein. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Tourismuszone für die spezielle Situation der Tourismusstadt Luzern und insbesondere für die Kongress- und Kulturbesucher mit der dazu nachgefragten 4- bis 5-Sterne-Hotellerie ein positiver Beitrag geleistet werden kann. Bei vergangenen Verkäufen oder Verkaufsabsichten (Tivoli, Wohnresidenz; Palace, Weiterführung Hotelbetrieb; Europe, Wohnbauprojekt gestoppt) wirkte eine beliebig grosse Nutzungsfreiheit eher preistreibend. Im Extremfall führt dies anstelle der erwünschten Weiterführung der Hotelnutzung zu einer Verdrängung durch rentablere Nutzungen. Die Tourismuszone sichert daher das öffentliche Anliegen an den ausgewiesenen, exponierten Standorten ein wichtiges touristisches Angebot zu erhalten und zugleich zur wirtschaftlichen Ergänzung eine gemischte Nutzung von 20 % oder mit einem Gutachten auch über 20 % hinaus zu ermöglichen.

Zu 8.:

*Wie kann es der Stadtrat verantworten, dass willkürlich einzelne, für die Stadt Luzern repräsentative Hotels einer Tourismuszone unterstellt werden, die man nur als kalte materielle Enteignung und Planwirtschaft bezeichnen kann?*

Bereits die Hotelzone aus den 90er-Jahren hat sich auf genau dieselben, markanten Hotelliegenschaften beschränkt. Allerdings wurde sie dann nur für drei Hotels am Rande der Stadt festgesetzt (Gütsch, Seeburg und Hermitage). Die heutige Einschätzung fällt nicht anders aus, weil man mit der Tourismuszone folgende Zielvorgaben und Anliegen erreichen will:

- Erhalt der Hotellerie an attraktiven und städtebaulich exponierten Lagen.
- Erhalt des Ortsbildes mit den öffentlichen Naherholungsräumen (Quaianlagen) und den prägenden Hotelansichten.

- Publikumsorientierte Erdgeschossnutzung im Austausch und zur Belebung insbesondere der öffentlichen Quaianlagen.
- Beschränkung einer nicht touristischen, meist privaten Nutzung an diesen ausgesprochen öffentlichen Standorten, die teils durch erhebliche Veränderungen ermöglicht wurden (Abbruch Hofbrücke und Aufschüttung Schweizerhofquai, Aufschüttung Nationalquai).

Jede Zonen- und Nutzungszuteilung bedeutet eine planungsrechtliche Steuerungsmassnahme und ist nach Raumplanungsgesetz so vorgesehen (Gemeinden haben die konkrete Nutzung des Bodens festzulegen). Strukturhaltungsmassnahmen sind rechtlich zulässig und nach Rechtsentscheiden mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar (Bundesgerichtsentscheid 136 II 204).

Auf die Ausscheidung von Hotelzonen bezogen lassen sich Massnahmen rechtfertigen, wenn:

- Die Hotellerie ein tragendes Bein der örtlichen Volkswirtschaft ist.
- Die Hotelstandorte eine wichtige Rolle für das Ortsbild und in der örtlichen Siedlungsstruktur spielen.
- Der Betrieb in Bezug auf die Lage, Grösse und Qualität überlebensfähig ist.
- Ertragsreichere Nutzungen eine an sich funktionsfähige Hotellerie verdrängen.

Diese Kriterien treffen für die Standorte in der Tourismuszonenzone in hohem Masse zu. Im Gegensatz zu den übrigen zonenkonformen Hotels in der Innenstadt, welche sich von der Nutzung und ihrem Volumen her in das Stadtgefüge eingliedern, sind an diesen exponierten Lagen Bauzonen, die in diesem Ausmass rein privat genutzte Bauvolumen zulassen würden, nicht denkbar, und lassen sich nur mit dem öffentlichen Interesse an der touristischen Nutzung rechtfertigen.

Mit der geforderten Vorprüfung wurden die Bestimmungen zur Tourismuszonenzone ebenfalls durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement geprüft. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 4. Juli 2011 bestehen keine Vorbehalte für eine Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Verbesserungsvorschläge des Kantons wurden mit den geänderten Absätzen 3 bis 5 weitgehend umgesetzt. Auszug aus dem erwähnten Vorprüfungsbericht: *„Mit der Tourismuszonenzone soll eine vollständige Umnutzung von Hotelbetrieben durch ertragsreiche Nutzungen eingeschränkt werden. ... Aus kantonaler Sicht erachten wir die Bestrebungen für die Stärkung des Tourismus in der Stadt Luzern als notwendig und zweckmässig. ... Das Beispiel des Hotels Seeburg erachten wir dabei als vorbildlich.“*

Zu 9.:

*Mit welcher Begründung werden andere Hotels genauso willkürlich von einer Neueinzonung verschont?*

Selbstverständlich gibt es auch ausserhalb der Tourismuszonenzone für die Tourismusstadt wichtige Hotels und touristische Einrichtungen. Hotelstandorte wie zum Beispiel im Hirschmattquartier weisen jedoch im Vergleich zur dort vorherrschenden Büro- und Wohnnutzung keine besondere, öffentliche Standortgunst auf. Die zu Frage 8 erwähnten Kriterien für die Ausscheidung von Spezialzonen treffen unter anderem im ausgeprägten Blockrandbaumuster nur teilweise

und ungenügend zu. Anders ist dies bei den Standorten an der ortsbildprägenden Seepromenade oder bei topografisch markanten Hotelstandorten wie zum Beispiel die Identifikationsobjekte Montana oder Gütsch. Hier ist die Verknüpfung von Nutzung, Architektur und öffentlichem Raum oder öffentlichem Interesse offensichtlich. Die Privilegien, an den exponierten Standorten grosse Gebäude zu realisieren, waren wie unter Frage 8 ausgeführt, eng mit dem öffentlichen Interesse an der touristischen Nutzung verknüpft. Solch grosse Gebäudevolumen wären an diesen exponierten Lagen für reine private Nutzungen nicht bewilligt worden und würden es auch heute nicht.

*Zu 10.:*

*Ist es vorgesehen oder möglich, dass auch weitere Hotels nachträglich in die Tourismuszona eingegliedert werden?*

Es besteht keine Absicht, weitere Hotels der Tourismuszona zuzuteilen. Mit der laufenden BZO-Revision wurden Standorte wie Utenberg oder das Seerestaurant Tivoli ebenfalls der Tourismuszona zugeteilt. Grundsätzlich kann im Rahmen einer späteren Teilrevision bei geänderten Verhältnissen oder auf Wunsch eines Hoteleigentümers eine Zonenänderung durchgeführt werden (Vorprüfung, Auflageverfahren, Erlass- und Genehmigungsverfahren bleiben vorbehalten). Die spezifischen Vorschriften der Tourismuszona weisen für Hotels oder touristische Nutzungen gegenüber allgemeinen Zonen wie der Wohn- und Arbeitszone durchaus Vorteile auf.

*Zu 11.:*

*Es besteht ein Risiko, dass die betroffenen Hotelbetriebe, aufgrund der in der BZO arg beschnittenen Eigentumsrechte und Gewerbefreiheit, von den Banken schlechtere Kreditkonditionen erhalten. Wie gedenkt der Stadtrat in solchen Fällen Mitverantwortung an der Misere wahrzunehmen?*

Dies war in der Tat ein intensiv diskutiertes Thema, welches von den Hotelbetrieben immer wieder eingebracht wurde. Entsprechend hat sich die Task Force dazu informieren lassen. Die Aussagen von Banken, insbesondere der LUKB und der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredite (SGH), sind wie folgt zusammengefasst:

- Die Kreditvergabe an Hotels untersteht in der Stadt Luzern dem Gesetz über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (vom 20. Juni 2003, SR 935.12 / Konjunkturförderungsprogramm) und somit nicht dem freien Markt.
- Die Tourismuszona hat aus Sicht der SGH keinen Einfluss auf das Finanzierungspotenzial.
- Bei den meisten Banken orientiert sich die Gewährung von Betriebskrediten am wirtschaftlichen Ertrag des Unternehmens und nicht am Anlagewert der Liegenschaft, der durch eine andere Nutzung erzielt werden könnte (Anlagewert: Objekt an gleicher Lage mit anderer Nutzung).

- Eine Zusatznutzung von 20 % und mit einem anerkannten Gutachten auch über 20 % hinaus ist in der geänderten Tourismuszone ermöglicht worden. Hier wird der Anlagewert für die Kreditbeleihung massgebend sein.

Der Stadtrat erwartet somit durch die Auswirkung der Tourismuszone keine schlechteren Kreditkonditionen.

*Zu 12.:*

*Auf die Aussage, dass Nur-Hotelbetriebe schlechtere Konditionen bei Banken erhalten könnten, antwortete die Baudirektorin lapidar: „Hier kann man aber nicht die Stadt in die Verantwortung nehmen, sondern man müsste die Politik der Kreditvergabe durch die Banken kritisieren.“ Denkt der Stadtrat, dass dieses „Banken-Bashing“ durch ein Mitglied der Stadtregierung der Attraktivität der Stadt Luzern für den Bankensektor dienlich ist?*

Wenn durch die Kreditvergabe oder durch höher bewertete Liegenschaften eine aus übergeordneter Sicht erwünschte Hochklass-Hotellerie verdrängt wird, muss das Verhalten aller Marktspieler thematisiert werden. Die Banken wenden bei der Kreditgewährung offenbar unterschiedliche Ansätze an. Wie oben erwähnt, ist der wirtschaftliche Ertrag für die Gewährung von Betriebskrediten massgebend. Für Investitionen im Zusammenhang mit Umnutzungen wird gemäss Beurteilung eines Wirtschaftsprüfers vor allem der Anlagewert in Betracht gezogen. Bisher hat eine erwartete hohe Ertragssteigerung durch andere Nutzungen die Verdrängung der Hotellerie begünstigt. Wie das Beispiel der Wohnresidenz Tivoli anschaulich zeigt, wurde damit die öffentliche Zugänglichkeit zugunsten der privaten Nutzung vollständig unterbunden. Attraktiver Wohnraum für obere Preisklassen kann jedoch anderswo, insbesondere in der Wohnzone, realisiert werden.

*Zu 13.: Gedenkt der Stadtrat, sich neben der in der BZO verankerten Tourismuszone künftig in anderen Bereichen direkt in das private Unternehmertum einzumischen?*

Das Unternehmertum ist eine grundlegende Kraft für ein vitales Wirtschaftsleben. Wie in der Raumplanung, sind auch hier gesetzliche Anforderungen und Auflagen zu beachten. Der Stadtrat wird die in seine Kompetenz fallenden Aufgaben wie bisher im zulässigen Ermessenspielraum auslegen und anwenden. Dabei wird eine der Allgemeinheit dienende Entwicklung und Ausrichtung auf die Gesamtplanung der Stadt Luzern angestrebt. Mit der Tourismuszone soll ein weiterer Abbau der für Luzern repräsentativen und imageprägenden Hotellerie verhindert werden. Im Falle von Umnutzungen und eines weiteren Abbaus der Hochklass-Hotellerie wirken sich der Logiernächte-Umsatz auf die übrigen Gästerausgaben und den Kongresstourismus überdurchschnittlich aus, was weitere negative volkswirtschaftliche Auswirkungen zur Folge hätte.

Zu 14.:

*Gedenkt der Stadtrat, für die Zusatzkosten, die den Unternehmen aufgrund von gewerbe-  
feindlichen Verordnungen und Vorschriften entstehen, aufzukommen?*

Da die Tourismuszone das Hotelgewerbe als Hauptnutzung in den Vordergrund stellt, entstehen dadurch keine touristischen Zusatzkosten. Die spezielle Situation mit erheblicher Dritt-  
nutzung beim Hotel National wurde so berücksichtigt, dass der westliche Gebäudeteil aus der  
Tourismuszone entlassen wurde (siehe B+A 31/2012, Seite 164, teilweise Gutheissung der Ein-  
sprache E 80 / Z 08). Solche Zonenbereinigungen wurden auch beim Hotel Schweizerhof und  
beim Hotel Montana in der zweiten Auflage berücksichtigt. Die bestehenden touristischen  
und teils schon gemischten Nutzungen sind in der Tourismuszone zulässig und genau richtig.  
Die Tourismuszone ist im Sinne einer Art Sonderzone für spezielle Nutzungen und Anliegen  
zu verstehen und nicht als gewerbefeindliche Vorschrift.

Zu 15.:

*Welche Massnahmen gedenkt der Stadtrat zu ergreifen, um die vorsätzlich herbeigeführte  
Attraktivitätsminderung des Standortes Luzern zu kompensieren, um weiterhin gegenüber  
anderen Standorten einigermassen konkurrenzfähig zu sein?*

Der Stadtrat ist sich der grossen Bedeutung der Hotel- und Tourismusbranche für unsere Stadt  
und die ganze Region sehr wohl bewusst. Der Tourismus ist die Luzerner Branche schlechthin.  
Gerade darum hat der Stadtrat auch die parlamentarischen Vorschläge zur Einführung einer  
Tourismuszone aufgenommen und diese gemeinsam mit der Branche in der jetzigen Form  
konkretisiert. Ziel ist es, diese erstklassigen Standorte auch für die Zukunft in ihrer publi-  
kumsorientierten Nutzung und damit auch für den Tourismus zu erhalten.

Der Stadtrat und auch die Mehrheit des Parlamentes betrachten die neue Tourismuszone  
nicht als Attraktivitätsminderung, sondern als Auszeichnung der historischen und städtebauli-  
chen Entwicklung in den vergangenen 150 Jahren mit den entsprechenden baulichen „Mar-  
kenzeichen“. Mit der Tourismuszone werden die acht speziell gelegenen und historisch be-  
deutsamen Tourismusanlagen als „Visitenkarte“ herausgehoben. In der Parlamentsdebatte  
wurde weiter die Bedeutung solcher Hochklass-Hotellerie für gehobene Kongress- und Kul-  
turanlässe betont. Man verwies auch auf verschiedene Gemeinden, die ähnliche Hotelzonen  
bereits erlassen haben, ohne dass negative Auswirkungen eintraten. Nicht von der Tourismus-  
zone betroffen sind alle anderen rund 60 ebenfalls für das touristische Gesamtangebot wich-  
tigen Hotelbetriebe. Für diese ändert sich nichts. Indirekt profitieren sie jedoch, wenn die  
„Flaggschiffe“ des Standortes Luzern weiterhin ihre positive Ausstrahlung bewahren.

Die grossmehrheitliche Ablehnung des Antrags der SVP durch den Grossen Stadtrates, die  
Tourismuszone aus der BZO zu streichen, unterstützt die Haltung des Stadtrates, dass für die  
Tourismusstadt Luzern die ungebremste oder unkontrollierte Umnutzung der Hotels an bes-  
ter Lage beschränkt werden soll. Bei geplanten Nutzungsänderungen über 20 % der Nutzflä-  
che ist nun zumindest eine Mitsprache seitens des Stadtrates gewährleistet.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Tourismuszone in der BZO-Revision wurde mit der Tourismusbranche zudem vereinbart, einen Prozess anzustossen, welcher Massnahmen für die Tourismusförderung sowie Rolle und Aufgaben zwischen der Tourismusbranche und der öffentlichen Hand klären soll.

In einem ersten Schritt wurde unter der Federführung von LUZERN HOTELS mit Einbezug verschiedener, auch städtischer Stellen, ein Massnahmenkatalog erarbeitet und dem Stadtrat unterbreitet. Zur Bearbeitung dieser Vorschläge und möglichen weiteren Massnahmen, die den Tourismus betreffen, hat der Stadtrat im Januar 2013 beschlossen, eine Austauschplattform zwischen Stadtverwaltung und Vertretern der Tourismusbranche zu schaffen, welche sich regelmässig trifft, um aktuelle Fragen der Hotel- und Tourismusförderung zu erörtern.

Stadtrat von Luzern

